

Beamerpräsentation für Ausbilder

Waffenrecht

Fachliche Bearbeitung:

Frau Charlotte Pirner, Rechtsanwältin, 91257 Pegnitz
Herrn Gerd Heilmann, 75438 Knittlingen

Entwickelt bei
HEINTGES LEHR- UND LERNSYSTEM GmbH
Leopoldstraße 4, 95615 Marktredwitz, Tel. 09231/4198, Fax: 09231/4199
www.heintges-shop.de
lehrundlern@heintges.de

Sicher durch die Jägerprüfung

Waffenrecht - Beamerpräsentation für Ausbilder

Fachliche Bearbeitung: Frau Charlotte Pirner, Rechtsanwältin,
91257 Pegnitz
Herr Gerd Heilmann, 75438 Knittlingen

Layout und Satz: Heintges Lehr- und Lernsystem GmbH

Printed in Germany

Alle Rechte, insbesondere die des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen und Texten, der Übersetzung sowie jede Art der photomechanischen Vervielfältigung, auch auszugsweise, vorbehalten. Die Vervielfältigung durch alle Verfahren und jede Übertragung von Bildern, Zeichnungen und Texten aus diesen Heften und allen weiteren Informationsträgern dieses Medienverbunds auf Papier, Transparente und andere Medien ist - auch zum Zwecke der Unterrichtsgestaltung - ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft urheberrechtlich verboten.

© Heintges Lehr- und Lernsystem GmbH
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Wolfgang Heintges
Geschäftsführerin: Barbara Heintges
Leopoldstraße 4, 95615 Marktredwitz
Tel.: 09231/4198, Fax: 09231/4199
www.heintges-shop.de
lehrundlern@heintges.de

Organisatorische und methodische Anregungen für den Ausbilder

- Anregungen zur Selbstreflexion -

Zu Beginn des Kurses:

- Der Ausbilder stellt sich vor.
- Die Kursteilnehmer stellen sich vor (vorteilhaft: Namensschilder).
Grund: Die Kursteilnehmer freuen sich, wenn der Ausbilder sie bald mit Namen kennt.
- Die Erwartungen werden (z. B. durch Kartenabfrage oder einfach im Gespräch) abgefragt.
- Zeitliche und inhaltliche Ziele werden gemeinsam festgelegt.
- Jeder Kursteilnehmer sollte einen guten DIN-A-4 Spiralblock oder ein DIN-A-5 Notizbuch besitzen.

Gerade beim Begriffelernen kann die Karteikartenmethode hilfreich sein. (Kursteilnehmer dazu anregen:

- auf der Vorderseite der Karte steht ein Begriff
- auf der Rückseite Definition/Information/alles Wissenswerte zu diesem Begriff)

Die für die einzelnen Kapitel vorgeschlagenen Methoden sind natürlich auch bei der Erarbeitung und Wiederholung anderer Kapitel möglich. Sie wurden exemplarisch dort zugeordnet, wo sich ein methodisches Vorgehen besonders günstig anbietet.

Wichtig:

Erfolgreiches Lernen findet insbesondere dort statt, wo der Lernende hohe Eigenaktivität entfaltet!

Der Unterricht läuft nicht immer glatt, motivierend und erfolgreich. Zur Bewältigung auftretender Schwierigkeiten gibt es Tipps in Hülle und Fülle. Jede Unterrichtssituation ist vor allem durch vier Faktoren bestimmt, nämlich den Unterrichtenden (Ausbilder), den Lerner/die Lerngruppe, den zu vermittelnden Lerninhalt sowie die Lernumgebung. Ob einer der folgenden Tipps erfolgreich angewandt werden kann, ist entscheidend von der konkreten und jeweils einmaligen Unterrichtssituation abhängig - das Patentrezept für schwierige Situationen gibt es nicht! Es kann durchaus sinnvoll sein, schon zu Beginn eines neuen Kurses auf einige der folgenden Probleme mit gezielten Hinweisen einzugehen (Vereinbarung von Spielregeln).

Sich als Ausbilder die Frage stellen: Was tue ich, wenn ...

• ... mir ein inhaltlicher/sachlicher Fehler passiert?

(Sachliche Fehler in jedem Falle korrigieren, damit nichts Falsches mitgelernt und verfestigt wird.)

- Fehler nicht vertuschen oder verschweigen - niemand ist „unfehlbar“!
- Gelassen/humorvoll reagieren, wenn der Fehler durch die Lerngruppe entdeckt wird - richtige Darstellung selbst oder durch die Gruppe (Lerngemeinschaft)!
- Den Fehler sachlich korrigieren und später nochmals die richtige Sachdarstellung vortragen (falsche Darstellung wird so nachhaltig ausgelöscht).
- Richtige Darstellung im Lehrraum in geeigneter Weise zum Aushang bringen und erläutern.

• ... mir ein zwischenmenschlicher Fehler passiert?

(Bloßstellungen, ironische oder gar sarkastische Äußerungen können sehr verletzend wirken und das Lehr- und Lernklima negativ belasten.)

- Eine unmittelbare, spontane Entschuldigung aussprechen.
- Aus dem Unterricht aussteigen und über die Sache reden (insbesondere notwendig, wenn mehrere Kursteilnehmer betroffen sind - ist die Beziehungsebene stark gestört, so ist eine erfolgreiche Unterrichtsarbeit kaum noch möglich. In diesem Falle hat die Bereinigung des Konflikts Vorrang.).
- Klärendes Gespräch im Anschluss an den Kursabend (insbesondere, wenn die zwischenmenschliche Schiene zu einem Kursteilnehmer zum wiederholten Male erschüttert wurde).
- Um Verständnis für die eigene Situation, für das eigene Verhalten werben.
- Mit Humor reagieren, dabei auch über sich selbst lachen können.
- Eine Abmachung/Vereinbarung treffen (insbesondere, wenn ich nicht alleine Verursacher der Situation bin)

- **... ich im Kurs oder bei einzelnen Teilnehmern Unlust und Langeweile verspüre?**

(Lernmotivation ist ein entscheidender Faktor für erfolgreiches Lernen - Unterricht soll deshalb grundsätzlich ein motivierendes und interessantes Geschehen sein.)

- Eigene Methode überprüfen (ist mein Unterricht ... zu wenig abwechslungsreich, zu wenig anschaulich, zu wenig teilnehmeraktivierend, zu hoch oder zu niedrig angesetzt, zu sachorientiert und trocken, zu wenig zielorientiert ...).
- Prüfen, ob die Ursache in der räumlichen Umgebung liegt (ungemütlich, schlechte Sicht nach vorne, Stühle und Tische, Beleuchtung ...).
- Nach den Ursachen fragen und ggf. gemeinsam Lösungen suchen.
- Unlust und Langeweile ignorieren.
- Mit Humor reagieren.
- Neben der Inhaltsebene auch die Beziehungsebene pflegen (auch erwachsene Lerner reagieren positiv auf Lob, Teilnehmer mit Namen ansprechen ...).

- **... die Gruppe etwas anderes will als ich?**

(Zielkreis und transparentes Vorgehen ist anzustreben; die Kursteilnehmer sollen über das Wohin und Wie des Vorgehens informiert sein.)

- Das eigene Vorgehen, die Methode, die ausführliche oder knappe Behandlung eines Inhaltes begründen.
- Dem Wunsch der Gruppe auch einmal nachkommen, wenn es sachlich und fachlich möglich ist.
- Analysieren, ob wirklich die ganze Gruppe etwas anderes will als ich (ein Teilnehmer, der in der „Wir-Form“ spricht, gibt evtl. nur seine eigene oder die Meinung weniger wieder!).
- Nicht vorschnell auf Wünsche einzelner Mitglieder der Lerngruppe eingehen. Als Ausbilder habe ich die Erfahrung mit Lerngruppen, kenne ich das Ziel, weiß, ob ein anderes Verfahren/ein anderer Lernweg auch zum Erfolg führen kann.
- Mit Humor reagieren.

- **... sich einzelne Kursteilnehmer während des Kurses ständig unterhalten?**

(Solche Unterhaltungen können Ihre Aufmerksamkeit als Ausbilder sowie die Aufmerksamkeit der übrigen Kursteilnehmer erheblich stören. Auch die sich unterhaltenden Teilnehmer sind nicht bei der Sache.)

- Unterscheiden, ob es sich um eine produktive Unruhe handelt (spontane Unterhaltung zwischen den Teilnehmern zur Sache) oder aber um eine „geschwätzige“ Unruhe.
- Vortrag/Unterricht unterbrechen, Augenkontakt zu den „Schwätzern“. Wenn diese wieder auf den Ausbilder konzentriert sind, einfach fortfahren.
- „Dauerschwätzer“ nach einem Kursabend auf das Problem ansprechen und bitten, dass Nebengespräche unterbleiben.
- Unterricht unterbrechen und nachfragen, ob etwas nicht verstanden oder unklar ist.
- Bei wiederholter Störung auch einmal das eigene Unbehagen äußern („Ich möchte Sie bitten, Ihr Gespräch in der Pause fortzusetzen. Ihr Plaudern stört mich und auch die anderen Kursteilnehmer!“).
- Humorvoll reagieren - z. B. „Ich merke an Herrn X und Y deutlich, dass wir eine kurze Plauderpause brauchen
- Pause einlegen, in dieser die Beiden ggf. auf das Problem ansprechen.

- **... Kursteilnehmer alles besser wissen oder meine Methode kritisieren?**

(Es gibt diese Nörgler, Besserwisser, Fehlersucher und es gibt Ausbilder, die auf diesen Typ Teilnehmer überreagieren oder verunsichert reagieren.)

- Auf berechtigte Kritik sachlich reagieren und Stellung beziehen, das angesprochene Problem ggf. abstellen.
- Pauschalisierung zurückweisen („Wir meinen, wir erreichen das Lehrgangsziel so nicht ... Sie reden immer so abstrakt ... jeder Kursabend ist bei Ihnen langweilig...“ - Sie meinen also, dass wir das Lehrgangsziel nicht erreichen ... wann konkret war meine Sprache zu abstrakt ? ... wann und wodurch war ein konkreter Abend für Sie langweilig ?).
- Lehrgangsteilnehmer mit seinem, mit ihrem Wissen einbeziehen (z. B. zu Beginn eines neuen Themas Vorwissen abfragen ... ein Thema zur Abhandlung einem Kursteilnehmer übergeben - vor allem dann, wenn dieser hier wirklich Fachmann ist).
- Typischen „Nörgler/Meckerer“ auch einmal „auflaufen lassen“ - ihn um seine Sachdarstellung bitten oder in ein Fachgespräch verwickeln, das ihm schnell seine Grenzen zeigt.
- Humorvoll reagieren (z. B. an den Nörgler im Kurs: „Bis hier noch einverstanden?“ oder gleich zu Beginn ihm gelbe und rote Karte in die Hand geben: „Bitte zeigen Sie meine Fouls heute hiermit an - natürlich will ich eine Begründung für die jeweilige Karte“).
- Dauermeckerer, dessen Äußerungen sich negativ auf das Arbeitsklima auswirken, unter vier Augen auf das Problem ansprechen.

- **... ich einen Vielredner im Kurs habe?**

(Vielredner lernen im positiven Sinne dadurch gut, dass sie sich häufig mit eigenen Beiträgen in den Unterricht einklinken. Andererseits können diese durch endlose Redeergüsse auch den Lehrgang bremsen und solche Lerner negativ beeinflussen, die sich durch solche Beiträge von effektiver Lernarbeit abgelenkt fühlen. Negativ ist der Kursteilnehmer zu sehen, der als Vielredner Selbstdarstellung betreiben will.)

- Eine Redepause nützen und selbst wieder das Wort übernehmen.
- Vielredner unter vier Augen auf das Problem ansprechen.
- Humorvoll reagieren, z. B.: Herr X, gelingt es heute in einem Satz ? - oder Geste: demonstrativ hinsetzen (weil ja wohl wieder ein langer Beitrag kommt).
- Bitten, den „mit Sicherheit interessanten Aspekt“ in der Pause oder beim anschließenden Bierchen zu vertiefen/auszubreiten.

- **... ich das Gefühl habe, dass die Arbeits- und Lernhaltung des Kurses unterdurchschnittlich ist und somit das Erreichen des Zieles gefährdet erscheint?**

(Als Ausbilder verfüge ich über Erfahrungswerte darüber, zu welchem Zeitpunkt im Lehrgang welches Wissen vorhanden sein sollte - die Kursteilnehmer haben ein Recht auf Information über den aktuellen Lernstand:

- liegen wir sehr gut, normal oder nicht so gut „im Rennen“ ? - Miteinander auf Erfolgskurs gehen ist ein Geheimnis erfolgreicher Lerngemeinschaften!)
- Das Problem offen ansprechen und dabei bewusst machen, dass einem selbst viel daran liegt, dass der Kurs erfolgreich abschneiden soll.
- Vereinbarungen über das weitere Vorgehen treffen (häusliche Durcharbeit von Kapiteln, tägliche Lernzeiten vereinbaren und Selbstkontrolle anregen ...).
- Hinweise und Hilfen zu effektivem Lernen geben.
- Sich als Ausbilder Klarheit verschaffen, ob wirklich der ganze Kurs unterdurchschnittlich arbeitet oder ob es sich doch um einzelne Teilnehmer handelt, auf die ich unterstützend oder anmahnd zugehen sollte.
- Als Ausbilder die eigene Methode, die Qualität der eigenen Arbeit kritisch bilanzieren.

- **... Teilnehmer ständig zu spät kommen?**

(Teilnehmer und Ausbilder haben ein Recht auf einen pünktlichen Beginn und ein pünktliches Ende von Lehrgangsabenden.)

- Den immer zu spät Kommenden unter vier Augen auf das Problem hinweisen und um Pünktlichkeit bitten.
- Für den Zuspätkommer demonstrativ eine kurze Wiederholung einbauen und so deutlich machen, dass dieser einen Bruch des Fortgangs provoziert.
- Mit humorvoller Bemerkung Pünktlichkeit anmahnen.
- Durch Abwarten, bis der Teilnehmer seinen Platz eingenommen hat demonstrieren, dass sein Zuspätkommen den Ablauf des Kursabends unnötig unterbricht.
- Zuspätkommer ignorieren.

- **... ich auf eine Frage nicht sofort eine passende Antwort weiß?**

(Die Inhalte der Jägerprüfung sind sehr vielfältig, vielschichtig und komplex. Selbst solche Ausbilder, die sich konstant und intensiv fortbilden, werden sich vor Fragen gestellt sehen, die sie nicht spontan und mit Sicherheit richtig beantworten können.)

- Schlicht zugeben, dass ich die präzise Antwort nicht weiß und mich bis zum nächsten Mal informieren werde (Notiz machen!).
- Darauf hinweisen, dass die Antwort auf die Frage im Zusammenhang eines anderen Kapitels erfolgen wird.
- Die Frage zurückgeben und zur Aufgabe für den Fragenden machen (insbesondere dann, wenn Sie das Gefühl haben, dass ein Kursteilnehmer ganz gerne „Testfragen“ an Sie richtet).
- Die Frage zum gemeinsamen Problem machen (gerade wenn sie komplex und vielschichtig ist oder wenn am Beispiel der Frage gut demonstriert werden kann, wie ich mich mit Hilfe der Arbeitsblätter „schlau machen“ kann).

Nicht jede der vorgeschlagenen Reaktionen passt zu jeder Person und in jede Situation.

- **Welche Reaktion würden Sie bevorzugen? Bringen Sie die Lösungsvorschläge in eine Reihenfolge!**
- **Haben Sie andere Vorschläge, die sich aus Ihrer Praxis bewährt haben?**
- **Besprechen Sie die von Ihnen gereihten und ergänzten Lösungsvorschläge mit den Ausbilderkollegen.**

Inhaltsverzeichnis

| Kapitel: | Inhalt: | Folien- seite: | Manuskript- seite: |
|------------|---|-------------------|-----------------------|
| Kapitel 1 | Einführung in die Gesetzssystematik | WR 1.1 - WR 1.1 A | 7 - 8 |
| Kapitel 2 | Was sind Waffen im Sinne des Waffengesetzes? | WR 2.1 - WR 2.2 | 9 |
| | Verlust der Schusswaffeneigenschaft | WR 2.3 | 10 |
| Kapitel 3 | Formen des Umganges mit Waffen und Munition | WR 3.1 | 11 - 12 |
| Kapitel 4 | Grundsätze des Umganges mit Waffen und Munition | WR 4.1 - 4.5 C | 13 - 15 |
| Kapitel 5 | Ausnahmen vom erlaubnispflichtigen Umgang mit Waffen und Munition | WR 5.1 - 5.1 E | 16 - 17 |
| Kapitel 6 | Verbotene Waffen und Munition | WR 6.1 - 6.3 B | 18 - 21 |
| Kapitel 7 | Voraussetzungen für die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse | WR 7.1 - 7.2 | 22 - 23 |
| Kapitel 8 | Zuverlässigkeit bei der Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse Unzuverlässigkeitsgründe | WR 8.1 - 8.4 | 24 - 27 |
| Kapitel 9 | Fehlende persönliche Eignung | WR 9.1 - 9.3 | 28 - 29 |
| Kapitel 10 | Sachkundenachweis als Voraussetzung für die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse | WR 10.1 | 30 |
| Kapitel 11 | Bedürfnis als Voraussetzung für die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse | WR 11.1 - 11.2 A | 31 - 32 |
| Kapitel 12 | Arten der waffenrechtlichen Erlaubnisse | WR 12.1 - 12.5 | 33 - 34 |
| Kapitel 13 | Ausnahmen von den waffenrechtlichen Erlaubnispflichten für Nichtjäger | WR 13.1 - 13.5 A | 35 - 37 |
| Kapitel 14 | Ausnahmen von den waffenrechtlichen Erlaubnispflichten für Jäger | WR 14.1 - 14.5 | 38 - 40 |
| Kapitel 15 | Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition | WR 15.1 - 15.7 A | 41 - 44 |
| Kapitel 16 | Zusammenfassende Übersichten für den Jäger | WR 16.1 - 16.3 A | 45 |
| Kapitel 17 | Erwerb und Besitz von Schusswaffen infolge eines Erbfalles | WR 17.1 | 46 |
| Kapitel 18 | Sonstige Pflichten Prüfung der Erwerbsberechtigung, Hinweispflichten, Anzeigepflichten, Ausweispflichten | WR 18.1 - 18.5 | 47 - 49 |
| Kapitel 19 | Verbringen und Mitnahme von Waffen | WR 19.1 - 19.2 C | 50 - 53 |
| Kapitel 20 | Beschussgesetz | WR 20.1 - 20.5 | 54 - 57 |

Wo steht was?

Im Jahr 2003 trat das Waffenrecht in neu gestalteter Form in Kraft. Leider wurde es dabei nicht transparenter und handhabbarer. Im Gegenteil, es brachte für Jäger, Sportschützen und Sammler viele Veränderungen und Verschärfungen mit sich. Bis heute gibt es keine Verwaltungsvorschrift, die bei Rechtsunsicherheiten Klarheit schaffen könnte. Daher soll an dieser Stelle zunächst ein grober Überblick über das neue Waffenrecht und seinen Aufbau gegeben werden, damit man nötigenfalls zumindest weiß, wo man nachlesen kann.

Folgende Normen sind relevant:

- **Waffengesetz des Bundes (WaffG)**
Darin wird, wie in § 1 WaffG beschrieben, der Umgang mit Waffen oder Munition geregelt, wobei die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung berücksichtigt werden. Auf den internen Aufbau des Waffengesetzes wird später noch eingegangen.
- **Anlage 1 zum Waffengesetz**
Diese Anlage enthält im Wesentlichen Definitionen und Begriffsbestimmungen.
- **Anlage 2 zum Waffengesetz**
Die Anlage 2 enthält eine Waffenliste aus der zu ersehen ist, ob eine Waffe im Einzelfall verboten ist oder ob der Umgang mit ihr Beschränkungen unterliegt und wenn ja, welche.
- **Allgemeine Waffenverordnung (AWaffV)**
Die AWaffV soll die Regelungen des Waffengesetzes konkretisieren und damit sowohl den mit dessen Vollzug beauftragten Behörden, aber auch dem Bürger inhaltliche und verfahrensrechtliche Maßstäbe an die Hand geben. Sie enthält beispielsweise Bestimmungen darüber, wie die waffenrechtliche Sachkunde erworben wird, über die Benutzung von Schießstätten und über die Ausbildung zur Verteidigung mit Schusswaffen.
- **Waffenverwaltungsvorschrift**

Interner Aufbau des Waffengesetzes (WaffG)

Das Waffengesetz gliedert sich in 6 Gesetzesabschnitte.

Der **erste Abschnitt** regelt den Gegenstand des Gesetzes (Umgang mit Waffen oder Munition), enthält Definitionen und skizziert die Grundsätze des Umgangs mit Waffen und Munition. So wird z. B. geregelt, dass grundsätzlich nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit Waffen und Munition umgehen dürfen (§ 2 I WaffG). Aber kein Grundsatz ohne Ausnahmen: in §§ 3, 13 VII, VIII, 27 III bis VII WaffG wird festgelegt, wann Kinder und Jugendliche mit Waffen und Munition umgehen dürfen.

Ferner ist in diesem Abschnitt geregelt, dass der Umgang mit Waffen und Munition, die in der Anlage 2 (Waffenliste) Abschnitt 2 genannt sind, einer Erlaubnis bedürfen. Zur Verdeutlichung sei Folgendes erklärt: in Anlage 2 Abschnitt 2, UA 1 ist festgelegt, dass der Umgang mit Waffen im Sinne des § 1 II WaffG (dies sind Schusswaffen und ihnen gleichgestellte Gegenstände, definiert sind diese in der Anlage 1 Abschnitt 1), immer der Erlaubnis bedarf.

Auch hier gibt es Ausnahmen:

Zum Einen enthält die Waffenliste für bestimmte Waffen, Munitionsarten und Arten des Umgangs Ausnahmen von der Erlaubnispflicht. Hier sind beispielsweise der Erwerb und Besitz von Druckluft- und Federdruckwaffen zu nennen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von unter 7,5 Joule erteilt wird.

Zum Anderen gibt es im Waffengesetz Privilegierungen für bestimmte Personengruppen, z. B. für Jäger und Sportschützen. So kann ein Jäger z. B. Langwaffen und Munition ohne behördliche Erlaubnis erwerben (vgl. § 13 III, V WaffG). Auch darf er die Waffe zum Zwecke der Jagdausübung ohne Erlaubnis führen (§ 13 VI WaffG).

Ferner wird auf die verbotenen Waffen, die in Anlage 2 Abschnitt 1 genannt sind, verwiesen.

Der **zweite Abschnitt** ist mit „Umgang mit Waffen oder Munition“ überschrieben und enthält die allgemeinen Voraussetzungen für Waffen- und Munitionserlaubnisse, Erlaubnisse für einzelne Arten des Umgangs mit Waffen und Munition sowie besondere Erlaubnistatbestände für bestimmte Personengruppen, z. B. Jäger und Sportschützen.

Darüber hinaus werden auch das Verbringen und die Mitnahme von Waffen und Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes geregelt.

Begriffe wie Zuverlässigkeit, Sachkunde, persönliche Eignung und Ausnahmen von Erlaubnispflichten werden hier behandelt.

Im **dritten Abschnitt** sind sonstige waffenrechtliche Vorschriften enthalten wie z. B. Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten, Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen etc.

Der **vierte Abschnitt** enthält die Straf- und Bußgeldvorschriften, in **Abschnitt fünf** sind die Ausnahmen von der Anwendung des Gesetzes geregelt und der **sechste Abschnitt** ist den Übergangsvorschriften und Verwaltungsvorschriften gewidmet.

Folie: ► Was sind Waffen im Sinne des Waffengesetzes? (WR 2.1 - WR 2.1 A)

Was sind Waffen?

Zu den Waffen zählen einerseits **Schusswaffen** und ihnen **gleichgestellte Gegenstände** (Anlage 1 Abschnitt 1 UA 1) sowie andererseits **tragbare Gegenstände** mit bestimmten Eigenschaften (vgl. §§ 1 II Nr. 1 und Nr. 2 a, b; Anlage 1 Abschnitt 1 UA 2).

Definiert wird der Begriff der **Waffe als ein Gegenstand, dessen Zweck darin besteht, bei einem Kampf als Angriffs- oder Verteidigungsmittel zu dienen**. Mit einbezogen werden auch **Waffen, die zum Sport, Spiel oder zur Jagd dienen**, aber auch die der Distanzinjektion, also Tätigkeiten, die mit Angriff oder Verteidigung primär nichts zu tun haben.

Folie: ► Schusswaffen sind Gegenstände (WR 2.2)

Schusswaffen

Unter Schusswaffen versteht man **Gegenstände, bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben** werden. Daraus folgt zwingend, dass ein Lauf vorhanden sein muss. Ein **Lauf** ist ein aus einem festen Werkstoff bestehender rohrförmiger Gegenstand, der an beiden Seiten eine Öffnung hat und Geschossen, die hindurchgetrieben werden, eine Richtung gibt.

Geschosse sind zum einen **feste Körper**, zum anderen **gasförmige, flüssige oder feste Stoffe in festen Umhüllungen**, die als Waffen oder für Schusswaffen bestimmt sind, die bloße Eignung hierfür genügt nicht.

Schusswaffen dienen zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung und zu Sport und Spiel (vgl. Anlage 1, Abschnitt 1 UA 1.1).

Den Schusswaffen gleichgestellt sind Schreckschusswaffen, Reizstoffwaffen und Signalwaffen.

Feuerwaffen sind Schusswaffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse **heiße Gase** verwendet werden. Dies ist z. B. bei Repetierwaffen, Einzelladerwaffen, Schreckschusswaffen, Signal- und Reizstoffwaffen der Fall (vgl. Anlage 1 Abschnitt 1 UA 1 Nr. 2).

Gegenstände, die zum Abschießen von Munition, für die Zwecke wie bei den Schusswaffen, bestimmt sind und solche Gegenstände, bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden kann (z. B. Armbrüste), stehen den Schusswaffen gleich.

Feste Körper werden z. B. mit einer Armbrust verschossen, somit ist auch diese ein einer Schusswaffe gleichgestellter Gegenstand, allerdings ist diese von dem Erfordernis einer Erlaubnis freigestellt (vgl. Anlage 2 Abschnitt 2 UA 2).

Druckluftwaffen sind Schusswaffen bei denen zum Antrieb **kalte Gase** verwendet werden, deshalb zählen sie nicht hierzu.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass man auch für den **Umgang mit erlaubnisfreien Waffen das 18. Lebensjahr vollendet** haben muss.

Wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer stehen den Schusswaffen für die sie bestimmt sind, gleich (vgl. Anlage 1 Abschnitt 1 UA 1 Nr. 1.3.). Aus dieser Formulierung geht hervor, dass **Schalldämpfer nicht wesentliche Teile von Schusswaffen** sind. Man versteht darunter Vorrichtungen, die für Schusswaffen bestimmt sind und die der wesentlichen Dämpfung des Mündungsknalls dienen.

Wesentliche Teile einer Schusswaffe sind der Lauf, der Verschluss, das Kartuschen- oder Patronenlager. Bei Kurzwaffen zählen auch das Griffstück und sonstige Waffenteile, die für die Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt sind, zu den wesentlichen Teilen. Auch vorgearbeitete wesentliche Teile wie z. B. Teilstücke von Läufen oder Laufrohlinge gelten als wesentliche Teile, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen fertiggestellt werden können. Weitere wesentliche Teile sind z. B. Wechselläufe, Austauschläufe, Einsteckläufe oder Wechselltrommeln (vgl. Anlage 1 Abschnitt 1 UA 1 Nr. 3).

Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz durch Inhaber einer WBK

Die Inhaber einer Waffenbesitzkarte dürfen Einsteckläufe und dazugehörige Verschlüsse (Einstecksysteme) sowie Einsätze, die dazu bestimmt sind, Munition mit kleinerer Abmessung zu verschießen, und die keine Einsteckläufe sind; für Schusswaffen, die bereits in der Waffenbesitzkarte des Inhabers einer Erlaubnis eingetragen sind erwerben und besitzen. Ein Eintrag in eine Waffenbesitzkarte ist nicht erforderlich.

Ausnahmen vom erlaubnispflichtigen Umgang mit Waffen und Munition (gemäß § 2 IV WaffG, Anlage 2 zum WaffG, Abschnitt 1 und 2)

Grundsätzlich gilt, dass der Umgang mit Waffen und Munition im Sinne des § 1 II Nr. WaffG einer Erlaubnis bedarf. Im Unterabschnitt 2 des zweiten Abschnitts der Anlage 2 sind jedoch die Arten des Umgangs genannt, die keiner Erlaubnis bedürfen, also eine Ausnahme vom oben genannten Grundsatz darstellen. Es muss aber das Mindestalter von 18 Jahren beachtet werden. Unterschieden wird dabei in Anlehnung an das System des § 1 III WaffG nach den verschiedenen Arten des Umgangs, wie Erwerb, Besitz, Führen, Handel und Herstellung.

Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz

Ohne Erlaubnis dürfen z. B. folgende Waffen erworben und besessen werden:

- Druckluft- und Federdruckwaffen, deren Geschosse mit kalten Gasen angetrieben werden und deren Geschossen eine Bewegungsenergie von weniger als 7,5 Joule erteilt wird und die mit dem Kennzeichen „F“ im Fünfeck gekennzeichnet sind
- Schreckschuss- Reizstoff- und Signalwaffen, die der Bauart des § 8 BeschG entsprechen und ein Zulassungszeichen „PTB mit Nummer“ im Kreis tragen. Auf das Beschussgesetz wird zu einem späteren Zeitpunkt eingegangen.
- **veränderte Langwaffen**
unbrauchbar gemachte Schusswaffen, Zier- oder Sammlerwaffen, wobei in das Patronenlager keine Munition geladen werden kann, der Verschluss dauerhaft funktionsuntüchtig, der Lauf dauerhaft verschlossen sein muss und der Lauf fest mit dem Gehäuse verbunden ist (sog. Deko-Waffen)
- **veränderte Langwaffen**, die zu Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind (Salutwaffen), das Patronenlager muss dauerhaft so verändert sein, dass keine Patronen- oder pyrotechnische Munition geladen werden kann, der Lauf muss dauerhaft funktionsuntüchtig sein, der Lauf muss mit dem Gehäuse fest verbunden sein, und der Verschluss muss ein Kennzeichen nach Abb. 11, Anlage II zur Beschussverordnung tragen
- Einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) und Schusswaffen mit Luntent- oder Funkenzündung, deren Modell vor 1871 entwickelt wurde
- Armbrüste

Erlaubnisfreier Erwerb durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte

Inhaber einer Waffenbesitzkarte dürfen folgende Gegenstände für Schusswaffen erwerben:

- Wechsel- und Austauschläufe gleichen oder geringeren Kalibers einschließlich der für diese Läufe erforderlichen auswechselbaren Verschlüsse (Wechselsysteme);
- Wechseltrommeln, aus denen nur Munition verschossen werden kann, bei der gegenüber der für die Waffe bestimmten Munition Geschossdurchmesser und höchstzulässiger Gebrauchsgasdruck gleich oder geringer sind;
- für Schusswaffen, die bereits in der Waffenbesitzkarte eingetragen sind. Zum Besitz ist nach dem Erwerb

Folie: ► Verbotene Waffen und Munition (WR 6.1 - 6.2 C)

Verbotene Waffen

(§ 2 III WaffG, Anlage 2 zum Waffengesetz, Abschnitt 1)

In § 2 III WaffG ist die generelle Verbotensliste für Waffen und Munition verankert. Der Umgang mit den genannten Gegenständen ist in jeder Form verboten. Eine wichtige Ausnahme stellt § 40 III WaffG dar, wonach Jägern oder Angehörigen von pelz- und lederverarbeitenden Berufen der Gebrauch eines Faustmessers erlaubt ist, welches in der Liste der verbotenen Gegenstände zu finden ist.

Bei der Zuordnung zu den verbotenen Waffen oder Gegenständen ist z. B. die Zweckbestimmung, die objektive Gefährlichkeit, die Bedrohungswirkung aber auch die Häufigkeit der missbräuchlichen Verwendung von Bedeutung.

Verboten sind danach alle Waffen die in der Kriegswaffenliste genannt sind und ihre Kriegswaffeneigenschaft verloren haben (d. h. Waffen, die nach alter Gesetzeslage in der Kriegswaffenliste enthalten waren und durch die neue Regelung daraus gestrichen wurden, werden automatisch der Liste der verbotenen Waffen zugeordnet).

Ausgenommen hiervon sind halbautomatische tragbare Schusswaffen, sogenannte „Halbautomaten“. Darunter versteht man Schusswaffen, bei denen durch einmalige Betätigung des Abzuges ein Schuss ohne Repetiervorgang abgegeben werden kann. Nach § 19 I Nr. 2 c BJagdG darf das Magazin nicht mehr als zwei Patronen fassen. Der unerlaubte Umgang mit den genannten Waffen stellt ein Vergehen nach § 52 I Nr. 1, IV WaffG dar.

Des Weiteren fallen unter die verbotenen Waffen Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte tragbare Gegenstände (§ 1 II WaffG).

Ein Verbrechenstatbestand nach § 51 WaffG verwirklicht derjenige, der Umgang mit einem sogenannten „**Vollautomaten**“ hat. Darunter versteht man Langwaffen, bei denen nach einem Schuss durch Rückstoß oder einen Teil der Verbrennungsgase der Nachladevorgang aus einem Magazin, das Auswerfen der abgeschossenen Hülse und der nächste Schuss selbsttätig ausgelöst werden. Das Schießen dauert solange, bis der Abzug der Waffe losgelassen wird oder das Magazin leergeschossen ist. Vollautomatische Langwaffen, häufig als Schnellfeuergewehre oder Sturmgewehre bezeichnet, können als Gasdrucklader oder Rückstoßlader konstruiert sein. Ein Verbrechen nach § 51 WaffG begeht auch derjenige, der Umgang mit Vorderschaftrepetierflinten hat, bei denen anstelle des Hinterschaftes ein Kurzwaffengriff vorhanden ist oder die Waffengesamtlänge in der kürzest möglichen Verwendungsform weniger als 95 cm oder die Lauflänge weniger als 45 beträgt.

Weniger schwerwiegend ist der verbotene Umgang mit **Schusswaffen, die einen anderen Gegenstand vortäuschen oder mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet** sind. Es handelt sich hierbei um ein Vergehen nach § 52 III Nr. 1 IV WaffG. Die besondere Gefährlichkeit dieser Gegenstände liegt in ihrem Überraschungseffekt.

Mit der gleichen Rechtsfolge hat zu rechnen, wer verbotenerweise Umgang mit **Schusswaffen hat, die über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt, zusammengeschieben, verkürzt oder schnell zerlegt werden können** („Wilddiebsgewehr“). Ihre Gefährlichkeit besteht auch z. B. darin, dass sie bei Attentaten verwendet werden können.

Verbotene Waffen und Munition

- mehrschüssige Kurzwaffen, deren Baujahr nach dem 1. Januar 1970 liegt, für Zentralfeuermunition in Kalibern unter 6,3 mm, wenn der Antrieb der Geschosse nicht ausschließlich durch den Zündsatz erfolgt
- wesentliche Teile von Kriegswaffen, wenn sie nicht nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz verboten sind

Verboten ist auch der Umgang mit

für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten (z. B. Zielscheinwerfer) oder markieren (z. B. Laser oder Zielpunktprojektoren). Die betreffenden Vorrichtungen müssen zum Anstrahlen des Zieles und nicht nur der Zieleinrichtung dienen und für Schusswaffen bestimmt sein. Handscheinwerfer oder Reparaturlampen für KFZ fallen nicht darunter. Ihre Gefährlichkeit in der Hand von Wilderern ist in der erheblichen Bedrohung nicht nur des Wildbestandes, sondern auch der Jagdberechtigten und mit dem Jagdschutz beauftragten Personen zu sehen.

Zudem verboten sind **Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre), sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen.** Darunter versteht man Geräte, die unsichtbare Strahlen (z. B. Infrarotstrahlen oder Ultrakurzwellen) über elektronische Verstärkung oder einen Bildwandler für das Auge sichtbar machen. Es muss eine Montagevorrichtung für Schusswaffen vorhanden sein und das Gerät muss dazu bestimmt sein, an der Waffe angebracht zu werden. Das Verbot umfasst auch Nachtsichtvorsätze oder Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel, die einen elektronischen Verstärker oder einen Bildwandler haben (z. B. für Zielfernrohre).

»Unerlaubter Umgang: Vergehen nach § 52 III Nr. 1 WaffG

Zu den **verbotenen tragbaren Gegenständen** nach § 1 II Nr. 2 a WaffG i. V. m. Anlage 2 zum WaffG Abschnitt 1 Nr. 1.3. zählen beispielsweise **Hieb- und Stoßwaffen**, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen **Gegenstand vorzutäuschen oder mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet** sind (z. B. Kugelschreiberstilet) sowie Stahlruten, Totschläger, Wurfsterne, Molotow-Cocktails (Nr. 1.3.4.), Elektroimpulsgeräte, Präzisionsschleudern. Der Umgang mit den genannten Gegenständen stellt ein Vergehen nach § 52 WaffG dar.

Zu den verbotenen tragbaren Gegenständen nach § 1 II Nr. 2 b WaffG i. V. m. Anlage 2 zum WaffG Abschnitt 1 Nr. 1.4. gehören **Spring- und Fallmesser, Faustmesser** (Einschränkung des Verbots nach § 40 III WaffG. Danach dürfen Jäger und Angehörige von leder- oder pelzverarbeitenden Berufen abweichen von § 2 III WaffG Umgang mit Faustmessern haben, wenn sie dies zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen), **Faltmesser und Tierabwehrgeräte**, z. B. Elektroimpulsgeräte. Der unerlaubte Umgang mit den genannten Gegenständen stellt ein Vergehen nach § 52 III Nr. 1, IV WaffG dar. **Munition**, die zur ausschließlichen Verwendung in Kriegswaffen oder für bestimmte Bundes- und Landesbehörden und die Deutsche Bundesbank, die Bundeswehr und in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte, die Polizeien des Bundes und der Länder und die Zollverwaltung bestimmt ist, soweit die Munition nicht unter die Vorschriften des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder des Sprengstoffgesetzes fällt.

»Unerlaubter Umgang: Vergehen (§ 52 III Nr. 1, IV WaffG)

Unter **verbotene Munition und Geschosse** fallen **Geschosse mit Betäubungsmitteln**, die zu Angriffs- und Verteidigungszwecken bestimmt sind. Dienen sie zur Auseinandersetzung zwischen Menschen sind sie generell verboten. Werden sie auf tiermedizinischem, tierschützerischem Gebiet oder zur Tierforschung eingesetzt, ist ihr Umgang nach den Vorschriften über den Umgang mit Arzneimitteln, Betäubungsmitteln und Giften erlaubt. Verstöße werden nicht geahndet.

Auch **Geschosse oder Kartuschenmunition mit Reizstoffen**, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken bestimmt sind, die kein amtliches Prüfzeichen zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit besitzen, zählen zu verbotener Munition.

Folie: ► Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die ... (WR 8.4)

Die Zuverlässigkeit bei der Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse (§§ 4 I Nr. 2, 5 WaffG)

Wie bereits im vorhergehenden Kapitel erläutert, stellt die Zuverlässigkeit im deutschen Verwaltungsrecht die Voraussetzung für die Erteilung einer behördlichen Erlaubnis dar. Mit der Zuverlässigkeitsprüfung soll eine Prognose gestellt werden, ob der Erlaubnisinhaber in Zukunft durch die Ausübung der Erlaubnis eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellt.

Die Zuverlässigkeit ist ein individuell zu prüfender Umstand und es müssen für die Annahme der Unzuverlässigkeit konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Die in § 5 WaffG geschaffene Regelung hat keinen Ausschließlichkeitscharakter, so dass z. B. Rechtsgrundsätze Anwendung finden können, die für die Beurteilung der allgemeinen Zuverlässigkeit z. B. nach Gewerberecht maßgeblich sind.

Früher setzte die Unzuverlässigkeit kein Verschulden voraus. Dies wurde durch die Neuregelung des §§ 5 und 6 WaffG geändert. Unverschuldete persönliche Umstände, die zur Versagung einer waffenrechtlichen Erlaubnis führen, sind in § 6 WaffG unter der **persönlichen Eignung** zusammengefasst (siehe dazu Kapitel 9).

Die **Unzuverlässigkeit** nach § 5 knüpft grundsätzlich an strafrechtlich relevantes, schuldhaftes Verhalten und das dafür vorgesehene Strafmaß an. Allerdings wird bei z. B. fehlerhafter Aufbewahrung von Schusswaffen oder Verstößen gegen die UVV die Unzuverlässigkeit anhand des verwirklichten Delikts beurteilt. Es handelt sich dabei um Ordnungswidrigkeiten.

Hat z. B. die Jagdbehörde die Zuverlässigkeit einer Person beurteilt, so ist die waffenrechtliche Erlaubnisbehörde nicht daran gebunden. Kommt jedoch die Waffenbehörde zu dem Schluss, eine Person ist unzuverlässig, so schlägt diese Feststellung auch auf die Zuverlässigkeit nach dem Bundesjagdgesetz durch.